



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Verordnungen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern . . . . . 25
- Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L8 über den Kalten Graben zwischen Wallstawe und Wistedt . . . . . 32

#### Hansestadt Gardelegen

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011 . . . . . 33

#### Hansestadt Salzwedel

- Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel . . . . . 33
- Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung) . . . . . 36

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Vorläufige Besitzeinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis . . . . . 37
- Vorläufige Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Roxförde . . . . . 38

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof in Mehmkke . . . . . 38

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Dömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 27. März 2013 . . . . . 39

#### Zweckverband Breitband Altmark

- Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de> . . . . . 39

#### Altmarkkreis Salzwedel

Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt Verordnungen zur Unterschutzstellung von Naturdenkmälern.

Im einzelnen werden folgende Objekte unter Schutz gestellt:

ND0004SAW	10 Douglasien	Lindenthal
ND0005SAW	1 Schwarzerle	Gardelegen
ND0006SAW	1 Kiefer	Weteritz
ND0007SAW	1 Eiche	Wiepke
ND0008SAW	1 Eiche	Lindstedt
ND0009SAW	1 Ulme	Kalbe/Milde
ND0011SAW	1 Eiche	Kalbe/Milde
ND0013SAW	1 Eiche	Hohenhenningen
ND0014SAW	1 Linde	Jübar
ND0015SAW	1 Sommerlinde	Jübar

Grund für den Erlass der Verordnungen ist die erforderliche Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz und ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den Baumnaturdenkmälern. Die bisherigen Unterschutzstellungen erfolgten teilweise noch auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes.

Die Objekte wurden bereits in früheren Zeiten durch die seiner Zeit zuständigen Landkreise als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die wiederholte Unterschutzstellung erfolgt im Rahmen einer Neuaufstellung des gesamten Baum-Naturdenkmalsbestandes des Altmarkkreises Salzwedel, aufgrund dessen einige Objekte aus dem bisherigen Bestand entlassen werden und andere Exemplare erhalten bleiben. Die Erhaltung von Objekten beruht dabei auf die besondere Geeignetheit der Bäume nach § 28 Abs. 1 Nr. 1. und 2. BNatSchG.

Hiermit werden die Verordnungen zum Erlass von Naturdenkmälern öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat

#### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Douglasien - Gruppe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Die Douglasien-Gruppe mit der Reg.-Nr. ND\_004SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

##### § 2

##### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der

Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart erforderlich. Es handelt sich hierbei um sehr alte, seltene und wertvolle Gehölze, bei denen der Hauptzweck der Unterschutzstellung in einer möglichst langen Erhaltung besteht. Die allezeitig aufgebaute und inzwischen sehr imposante Douglasiengehölzgruppe stammt aus einer der ersten Einfuhren von Douglasienpflanzen aus Amerika zu Kultivierungs- und Versuchszwecken in Europa in der 1880' er Jahren. Die Douglasiengruppe, bestehend aus 10 Bäumen, ist damit von der Stammanzahl gesehen, von ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung und als touristischer Anlaufpunkt von großer Bedeutung.

##### § 3

##### Geltungsbereich

Geschützt sind alle 10 zur Douglasiengruppe gehörenden Exemplare des als Naturdenkmal ausgewiesenen Objektes. Die einzelnen Objektexemplare besitzen folgende Hoch- und Rechtswerte nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befinden sich auf dem Flurstück 127 in der Flur 10 der Gemarkung Gardelegen [südlich Lindenthal bei Gardelegen]:

- ND\_004\_0001SAW: H-Y-5819307/ R-X-4460082
- ND\_004\_0002SAW: H-Y-5819303/ R-X-4460066
- ND\_004\_0003SAW: H-Y-5819306/ R-X-4460064
- ND\_004\_0004SAW: H-Y-5819316/ R-X-4460064
- ND\_004\_0005SAW: H-Y-5819325/ R-X-4460083
- ND\_004\_0006SAW: H-Y-5819319/ R-X-4460081
- ND\_004\_0007SAW: H-Y-5819334/ R-X-4460089
- ND\_004\_0008SAW: H-Y-5819325/ R-X-4460090
- ND\_004\_0009SAW: H-Y-5819328/ R-X-4460100
- ND\_004\_0010SAW: H-Y-5819340/ R-X-4460106

Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter den Baumkronen sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

##### § 4

##### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung, zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

##### § 5

##### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Douglasiengruppe nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmälen im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Punkt II Nr. 3 außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Schwarzerle als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Schwarzerle mit der Reg.-Nr. ND\_005SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen der außergewöhnlichen Schönheit der Schwarzerle und ihrer landestypischen Einbettung in die

Umgebung der Gardelegener Niederungswiesen erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich wertvolles Gehölz.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5820310/R-X-4457673 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 541 in der Flur 15 der Gemarkung Gardelegen [südwestlich Gardelegen, Rottweg]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage II. Nr. 4. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Kiefer als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Kiefer mit der Reg.-Nr. ND\_006SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen der außergewöhnlichen Eigenart und Schönheit der Kiefer erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein relativ altes, mächtiges und wertvolles Gehölz. Der Baum stellt in diesem Rahmen eine außergewöhnlich attraktive Erscheinung dar, die in dieser Form im Kreismaßstab äußerst selten zu finden und dazu von touristischer Bedeutung ist.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5818523/R-X-4454905 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 40 in der Flur 25 der Gemarkung Gardelegen [300 m östlich der Landesstraße zwischen Weteritz und Jerchel, Waldgebiet]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Kiefer nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage II. Nr. 7. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in „Verchel“ als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND\_007SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit und landschaftstypischen Einbettung in die durch Wald und Feld geprägte Umgebung zwischen Wiepke und Zichtau erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein landschaftlich sehr wertvolles Gehölz.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5829597/R-X-4453494 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 86/1 in der Flur 4 der Gemarkung Zichtau [im "Verchel" westlich Wiepke]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,

2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage II. Nr. 9. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013



Ziche  
Landrat



## Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche in Lindstedt als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND\_008SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit und ihrem kulturhistorischen Wert erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine alte, imposante Eiche, die aus der historischen Entwicklung des Gutsbesitzes resultiert.

Der Baum wurde durch die damalige Gutsbesitzerfamilie gepflanzt, als landschaftsprägender Bestandteil des Gutsgehöftes gezogen und hat sich im Verlauf der Zeit immer deutlicher entwickelt sowie als imposanter Einzelbaum hervorgehoben.

## § 3 Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5829147/R-X-4468124 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 69 in der Flur 4 der Gemarkung Lindstedt [ehemaliger Gutsark im nördlichen Ortsrandbereich Lindstedt]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

## § 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage II. Nr. 10. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



## Verordnung über die Unterschutzstellung einer Ulme in Kalbe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

Die Ulme mit der Reg.-Nr. ND\_009SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner Schönheit und zunehmenden Seltenheit erforderlich. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieses sehr mächtigen und imposanten Gehölzes wegen seiner Schönheit und zunehmenden Seltenheit, die die Ulmen aufgrund der seit Jahrzehnten unaufhaltsamen Verbreitung der Baumkrankheit „Ulmensterben“ erlangen. Deshalb sind vergleichbare Vertreter von Starkulmen deutschlandweit nur noch selten zu finden.

## § 3 Geltungsbereich

Geschützt ist der als Naturdenkmal ausgewiesene Einzelstamm. Die im Umfeld befindlichen Gehölze sowie das südwestlich befindliche aus 2 einzelnen Zuckerahornbäumen bestehende Naturdenkmal (alte Bezeichnung ND\_0027\_0001\_SAW und ND\_0027\_0002\_SAW) sind nicht Bestandteil des Naturdenkmalobjektes dieser Verordnung. Er besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5835551/R-Y-4458583 nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 [Lagestatus 110] und befindet sich auf dem Flurstück 143/18 in der Flur 18 der Gemarkung Kalbe [südwestlicher Stadtbereich Kalbe, ehemaliger Brauereipark]. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone sowie auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

## § 4 Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5 Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6 Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7 Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9 Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10 Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro
- geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Ulme nach der Verordnung über die Ausweisung von Naturdenkmalen (Alleen und Solitärgehölze) im Landkreis Gardelegen vom 01.10.1992 i.V.m. der dazugehörigen Anlage II. Nr. 16. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



## Verordnung über die Unterschutzstellung einer Stieleiche in Kalbe als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

Die Stieleiche mit der Reg.-Nr. ND\_011SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieses sehr imposanten und wertvollen Gehölzes wegen seiner außergewöhnlichen Schönheit und Mächtigkeit, da der Umfang des Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Exemplare dieses Ausmaßes sind im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden.

Die Form seiner äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb des Ortes Kalbe/Milde sind imposant. Seine Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters in bemerkenswerter Weise.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte Y-5835729/X-4459083 (nach dem Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 50 in der Flur 22 der Gemarkung Kalbe/Milde zwischen dem Freibad und dem Burgwall der Stadt Kalbe/Milde. Als geschützt gilt der Baum als Einzelexemplar sowie der Bereich unter der Baumkrone. Darüber hinaus gilt auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt, als geschützt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des angrenzenden Schotterweges und die Fläche des sich westlich befindenden umzäunten Grundstückes des Freibades im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, sowie der dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil. Weiterhin gilt als nicht geschützt die umgebende Gehölzstruktur aus Alleebäumen, unterständigen Jungbäumen und Sträuchern.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung,

Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,

2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße

1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 18-5(IV)66 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Kalbe/ Milde vom 12.01.1966 i.V.m. dem tabellarischen Eintrag „1 Stieleiche, Kalbe/M, Flur 22, Flurstück 50“ außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



### Verordnung über die Unterschutzstellung einer Eiche westlich von Hohenhenningen als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Eiche mit der Reg.-Nr. ND\_013SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Der besondere Schutz als Naturdenkmal ist wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit erforderlich. Es handelt sich hierbei um ein sehr imposantes und wertvolles Gehölz, da der Umfang des Baumstammes ein außergewöhnliches Ausmaß erreicht hat. Exemplare dieses Ausmaßes sind im Kreismaßstab in äußerst geringer Zahl zu finden. Die Form seiner äußeren Erscheinung und die Art der Ausprägung innerhalb der Feldflur um Hohenhenningen sind markant und imposant. Seine Schönheit berührt das ästhetische Empfinden des Betrachters und Erholungssuchenden in der Landschaft.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5837292/R-X.4443755 (Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 23/1 in der Flur 3 der Gemarkung Hohenhenningen in einem Gehölzstreifen 400 m westlich von Hohenhenningen. Als geschützt gilt der Baum als Einzelexemplar, sowie der Bereich unter der Baumkrone mit einem umlaufenden zwei Meter breiten Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht unter Schutz gestellt wird die Oberfläche des angrenzenden Feldweges und die anliegenden Ackerflächen im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, mit dem dazugehörige Kronenbereich für das benötigte Lichtraumprofil.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  4. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  5. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
  1. in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Eurogeahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Eiche nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klütze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 36. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



## Verordnung über die Unterschutzstellung einer Linde in Jübar als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Linde mit der Reg.-Nr. ND\_014SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Es handelt sich hierbei um eine sehr alte, seltene und wertvolle Linde, die wegen ihres außergewöhnlichen Erscheinungsbildes erhalten bleiben muss. Darüber hinaus ist das Objekt kulturgeschichtlich von großer Bedeutung, da es mit der Dorfgeschichte eng verwurzelt ist, regelmäßig intensiver Betreuungsgegenstand der Bürgerschaft des Ortes war und ein namensbildendes Objekt der angrenzenden Gaststätte darstellt. Es zählt damit zu den kulturhistorischen Errungenschaften des Ortes und prägt das Ortsbild mit der Ausbildung seines mächtigen knorrigen Stammbereiches und aufgrund seines hohen Alters. Der Baum hat offensichtlich ein für die Region erhebliches und selten erreichtes Alter aufzuweisen.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5840091/R-X-4426266 (Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1441 in der Flur 1 der Gemarkung Jübar unmittelbar vor der Gaststätte „Schwieger“. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone. Nicht als geschützt gilt die Fläche der Straßendecke, des Bürgersteiges, der Parkplatzauffahrt sowie die Parkfläche im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sowie der Kronenbereich über der Straßendecke und des Bürgersteiges zum benötigten Lichtraumprofil.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmales und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
3. Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
4. Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Entfachen von Feuer,
7. Maßnahmen zur Grundwasseränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigepflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmales ergeben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
2. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmales dienen;
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmales zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können,
  2. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  3. gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder

Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,

- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Linde nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 73. außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



## Verordnung über die Unterschutzstellung einer Sommerlinde in Jübar als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1 Absatz 3 und 15 Absatz 1, Ziffer 2 f) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 569) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Die Sommerlinde mit der Reg.-Nr. ND\_015SAW wird zum Naturdenkmal erklärt.

## § 2

### Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des § 1 BNatSchG. Hauptzweck ist die möglichst lange Erhaltung dieser sehr markanten und imposanten Linde wegen ihrer ortsprägenden Erscheinung, ihrer im Kreismaßstab nur vereinzelt anzutreffenden Mächtigkeit des Stammes und des imposanten, außergewöhnlich fülligen Astraumes.

## § 3

### Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal ausgewiesene Objekt. Es besitzt die Hoch- und Rechtswerte H-Y-5840374/R-X-4426191 (Gauss-Krüger-Koordinatensystem RD 83 Lagestatus 110) und befindet sich auf dem Flurstück 1128 in der Flur 1 der Gemarkung Jübar unmittelbar nordwestlich der Kirche. Weiterhin gilt als geschützt der Bereich unter der Baumkrone und ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt. Nicht als geschützt gilt der Bereich der Verkehrsstraße, der Auffahrt zum Pfarrhaus und des Bürgersteiges einschließlich des zugehörigen Kronenbereiches zum benötigten Lichttraumprofil, sowie der Kirchenmauer im jeweiligen Ausmaß zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

## § 4

### Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es verboten, das Naturdenkmal durch Einwirkung auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich durch:

- die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen und Kabel,
- jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen,
- Lagern, Einsatz oder Ausbringung von Salzen, Säuren Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus technischen Anlagen,
- Beschädigung der Baumrinde oder des Stammes,
- Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- Entfachen von Feuer,
- Maßnahmen zur Grundwasserveränderung zu beschädigen, zu verändern oder zu entstellen.

## § 5

### Anzeigespflicht

Schäden an dem Naturdenkmal und Gefahren, die von dem Naturdenkmal ausgehen, sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel anzuzeigen.

## § 6

### Pflege und Verkehrssicherungspflicht

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind zwei Wochen vor Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Darüber hinausgehende Maßnahmen an dem Naturdenkmal, die sich aus der Besonderheit des Naturdenkmals erge-

ben, verbleiben beim Altmarkkreis Salzwedel.

## § 7

### Freistellung

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

- Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden;
- alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des Naturdenkmals dienen;
- die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

## § 8

### Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

## § 9

### Duldungspflicht

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach § 65 Absatz 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

## § 10

### Anordnungsbefugnis

Die untere Naturschutzbehörde ist nach § 22 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 3 NatSchG LSA befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Bezug auf die Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturdenkmals zu treffen.

## § 11

### Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 4 NatSchG LSA i. V. m. § 4 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA einer Anzeigepflicht nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 1 NatSchG LSA eine Pflege- oder Verkehrssicherungsmaßnahme nach § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 9 dieser Verordnung nicht duldet oder behindert,
  - gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG, § 34 Absatz 1, Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
  - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedels in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unterschutzstellung der Sommerlinde nach dem Beschluss Nr. 0385 über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmälern des Rates des Kreises Klötze vom 13.12.1989 i.V.m. der dazugehörigen Anlage Reg.-Nr. 75 außer Kraft.

Salzwedel, den 07.03.2013

Ziche  
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5) im Rahmen nachfolgender wasserrechtlicher Planfeststellungs-/Plan-genehmigungsverfahren

Vorhaben: **Ersatzneubau der Brücke im Zuge der L8 über den Kalten Graben zw. Wallstawe und Wistedt**  
- Erneuerung eines Brückenbauwerkes  
- teilweise Umverlegung von zwei Gewässern II. Ordnung

Antragsteller: Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Nord  
Sachsenstraße 11a, 39576 Stendal

Aktenzeichen: O7013508

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Wallstawe  
Flur/Flurstück: 1-61, 1-250/110, 1-276/59, 1-279/64, 1-280/63, 1-294/40, 1-302/62, 1-327/60

Gemarkung: Ellenberg  
Flur/Flurstück: 2-18, 2-80/7, 2-81/7

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Nr. 13.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG sieht nach § 3c eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer-ausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 05.03.2013



Ziche  
Landrat

**Hansestadt Gardelegen**  
Der Bürgermeister

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 31.01.2011

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 04.02.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

### Artikel 1

1. Im § 21 Absatz 5 werden für die nachstehenden Ortschaften die Standorte der Verkündigungstafeln wie folgt geändert:

- Ortschaft Solpke, Molkereistraße 5, Eingang Sporthalle
- Ortschaft Lindstedt
- Lindstedterhorst, vor dem Wohnhaus Dorfstraße 9
- Ortschaft Seethen
- Lotsche, neben der Hausnummer 9

2. Im § 21 Absatz 5 wird folgender Standort der Verkündigungstafel gestrichen:

- Ortschaft Mieste
- Mieste, gegenüber der Telefonzelle zwischen den Grundstücken Wilhelmstraße 2 und 4

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 01.03.2013

Konrad Fuchs

Die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 26.02.2013 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.135.

**Hansestadt Salzwedel**

## Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1

##### Name, Bezeichnung und Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hansestadt Salzwedel“.

(2) Zur Hansestadt Salzwedel gehören folgende Ortsteile: Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Buchwitz, Büssen, Brewitz, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Deperkolk, Eversdorf, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Groß Wieblitz, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Klein Wieblitz, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Niephagen, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Salzwedel, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz.

#### § 2

##### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Hansestadt Salzwedel führt ihr bisheriges Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Heraldisches Wappenschild, dünn schwarz umrandet, in der Mitte geteilt, in Silber

- linke Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Altstadt
- roter Brandenburger halber Adler mit goldener Bewehrung und Brustspange
- daneben roter Schlüssel aufrechtstehend mit rückgewendetem Bart

- rechte Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Neustadt,
- roter Brandenburger Adler mit goldener Bewehrung und Brustspangen, in den Fängen zwei liegende rote Schlüssel, pfahlweise,
- über die Schwingen gestülpt zwei stahlfarbene Kübelhelme mit schwarzem goldverziertem Flug,
- in der Halsbeuge ein sechseckiger goldener Stern.

(2) Die Farben der Hansestadt Salzwedel sind weiß-rot. Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine obere weiße und eine untere rote Hälfte. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Hansestadt Salzwedel“ und eine Nummerierung.

(4) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtfahne, des städtischen Signets und der Wort-Bild-Marke zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Salzwedel zulässig.

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3

##### Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungs-befugnis die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrats.

(2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

#### § 4

##### Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt. Als Einzelfall ist jeweils die konkrete Haushaltsstelle anzusehen,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffern 7, 10,13 und 16 der GO LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt,
3. Verträge mit Mitgliedern des Stadtrates, der Ortschaftsräte und dem Oberbürgermeister die nicht eine förmliche Ausschreibung zur Grundlage haben oder als Geschäft der laufenden Verwaltung einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen.

#### § 5

##### Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse zur Vorberatung bzw. Entscheidung:

- |   |   |
|---|---|
| • Hauptausschuss  | mit 8 Stadträten  |
| • Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung | mit 9 Stadträten  |
| • Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege              | mit 9 Stadträten  |
| • Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie           | mit 9 Stadträten  |
| • Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur        | mit 9 Stadträten  |
| • Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend                | mit 9 Stadträten  |
| • Betriebsausschüsse für die städtischen Eigenbetriebe      | mit 8 Stadträten und 2 im jeweiligen Eigenbetrieb beschäftigten Personen. |

(2) Der Hauptausschuss und die Betriebsausschüsse sind beschließend tätig. Zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern ist der Oberbürgermeister Mitglied dieser Ausschüsse und führt auch den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse sind beratend tätig. Die den Ausschüssen zur Beratung vorzulegenden Angelegenheiten ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(4) Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

(5) Die Ausschussvorsitze, die nicht der Oberbürgermeister innehat, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Dieses ist vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehen. Die jeweilige Fraktion bestellt auch den Vorsitzenden.

(6) Für die Bekanntgabe von in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gefasster Beschlüsse gilt § 50 Abs. 2 GO LSA entsprechend.

(7) Die Stadträte haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen.

## § 6 Zuständigkeiten

Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Von Betriebsausschüssen vorbereitete Beschlussempfehlungen sind über den Hauptausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie der Bediensteten ab der Entgeltgruppe 8 / Besoldungsgruppe A 8 jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffern 7, 10 und 16 der GO LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) über 10.000 Euro bis 60.000 beträgt,
3. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, die im Streitwert bis zu 60.000 Euro liegt, soweit es sich nicht um ein Klageverfahren von erheblicher Bedeutung für die Hansestadt handelt,
4. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall über 20.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt,
5. den Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und Organisationen, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) über 30.000 Euro bis 500.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 EUR bis 100.000 EUR,
7. den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 60.000 Euro,
8. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben über 10.000 EUR bis 100.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,
9. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft,
10. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Nebenanlagen,
11. Herstellungsbeschlüsse (einschließlich Bauprogramm) bzw. Abweichungen zum Herstellungsbeschluss,
12. Beschluss über den Entwurf und die Auslegung von Bauleitplänen,
13. Zuschüsse ab einer Zuwendungssumme von über 1.000 Euro, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,
14. Stellungnahmen zu beabsichtigten Ehrungen von Einwohnern der Hansestadt durch das Land, den Bund oder die Europäische Union,
15. Genehmigung von Dienstreisen
  - der Ausschüsse des Stadtrates, soweit diese länger als einen Tag dauern
  - des Oberbürgermeisters, von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit diese länger als drei Tage dauern
  - ins Ausland von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse,
16. die Entscheidung über Eintragungen ins „Goldene Buch“ und Ehrenbuch der Hansestadt Salzwedel.

## § 7 Aufsichtsratssitze

Für die der Hansestadt in Gesellschaften des Privatrechts zustehenden Aufsichtsratssitze werden die Vertreter neben dem Oberbürgermeister nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Stadtrates. Der Stadtrat stellt die namentliche Besetzung nach erfolgter Benennung durch die Fraktionen fest. Der Oberbürgermeister erhält in jedem Aufsichtsrat einen Sitz. Er hat das Recht, einen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung zu beauftragen.

## § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 9 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister entscheidet neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der nicht in § 6 Ziffer 1 aufgeführten Bediensteten,

2. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,

3. eine über- und außerplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt. Unabhängig von dieser Wertgrenze entscheidet der Hauptausschuss jede zweite und weitere über- und außerplanmäßige Ausgabe bei der konkreten Haushaltsstelle,

4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffern 7,10 und 16 GO LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro,

5. Zuschüsse bis zu einer Zuwendungssumme von 1.000 EUR, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,

6. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (VOL und VOF) bis 30.000 EUR und Planungsleistungen nach HOAI bis 10.000 EUR,

7. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben bis 10.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß §§ 31, 33 und 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind,

2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB,

3. Erteilung der Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA.

## § 10 stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Hansestadt zum Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Oberbürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

## III. ABSCHNITT BEAUFTRAGTE

### § 11 Gleichstellungsbeauftragter

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird ein in der Verwaltung hauptamtlich Tätiger vom Oberbürgermeister mit der Gleichstellungsarbeit betraut. Von seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist der Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Er kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Er ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 12 Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

### § 13 Seniorenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

## IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

### § 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach dem Bericht des Oberbürgermeisters in einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen.

Zum gleichen Thema wird die Zahl der Einwohner auf maximal 3 begrenzt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Hansestadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürger-

meister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 3 Wochen erteilt werden muss. Über Abweichungen ist dem Fragesteller schriftlich Mitteilung zu geben.

(5) Die Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel können jeweils für die laufende Wahlperiode beschließen Einwohnerfragestunden durchzuführen. Die Absätze 1 bis 4 finden analoge Anwendung.

## § 15

### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Hansestadt Salzwedel statt.

## V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

## § 16

### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Hansestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## VI. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

## § 17

### Ortschaftsverfassung

(1) Für die Ortschaften Brietz, Chüden, Dambeck, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Stappenbeck und Tylsen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden. In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt.

(2) Jeder Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, der Ortschaftsrat in Pretzier besteht aus 7 Mitgliedern.

(3) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 nimmt der Bürgermeister einer eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.

(4) Die Ortschaftsräte können durch mehrheitlichen Beschluss für die Zukunft den Wechsel in das System des Ortsvorstehers beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat und ist nur möglich mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode.

(5) Der Ortsvorsteher wird entsprechend § 88 a GO LSA vom Stadtrat gewählt.

(6) Für die Ortschaft Wieblitz- Everstorf wird in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinde die Ortschaftsverfassung befristet bis 30.06.2019 eingeführt. Der Ortschaftsrat besteht ab dem 01.07.2014 aus 5 Mitgliedern. Im Übrigen gelten den Regelungen des Absatz 2.

## § 18

### Zuständigkeiten des Ortschaftsrates/ des Ortsvorstehers

(1) Neben den gesetzlichen Aufgaben des Ortschaftsrates und der Ortsvorsteher werden den Ortschaftsräten und den Ortsvorstehern vom Stadtrat folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Dorfbildes,
- Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft,
- Vorschlagsrecht für die Benennung von Straßen und Plätzen in der Ortschaft.

(2) Zusätzlich zu den in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bei nachfolgenden Aufgaben anzuhören:

- Investitionen in den Straßenbau im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Ortschaft,
- Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
- Abgabe von Stellungnahmen zur Ausweisung der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen,
- Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.

## § 19

### Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister beteiligt werden.

## VII. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 20

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, amtliche Tarife, Feststellungsbeschlüsse zum Flächennutzungsplan und vom Stadtrat verabschiedete Förderrichtlinien der Hansestadt Salzwedel werden im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel bekannt gemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, vorgenommen. Soweit Pläne, Karten, Zeichnungen oder Texte wegen ihres Umfanges für einen Aushang ungeeignet sind ist ersatzweise eine Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienststunden zulässig. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung gemäß Satz 1 und 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. Für Wahlbekanntmachungen, Einladungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse beträgt die Aushängefrist 3 Tage.

(4) Nachrichtlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Hansestadt Salzwedel auch auf der Homepage [www.salzwedel.de](http://www.salzwedel.de).

## VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 21

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 22

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 21.03.2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel in der Fassung vom 02.12.2009 außer Kraft.

Salzwedel, den 5. März 2013

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

### Genehmigungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel am 19.02.2013 mit Aktenzeichen 72.2.2-1510.455 genehmigt.

Anlage 1

### **Zuständigkeitsordnung zu § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel**

Die aufgeführten Ausschüsse führen für die genannten Aufgaben die Vorberatung durch.

### **A: Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung**

Der Ausschuss für Finanzen, Vergaben und Wirtschaftsförderung ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Grundstücksverkäufe,
2. Grundstücksankäufe,
3. Beratung des Rechnungsprüfungsberichtes und Empfehlungen zur Entlastung des Oberbürgermeisters,
4. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und Bürgschaften,
5. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Forstwirtschaft,
6. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist,
7. Angelegenheiten zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung und zur Entwicklung und Vermarktung von Gewerbegebieten,
8. Zuschüsse im Bereich der Wirtschaftsförderung,
9. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

### **B: Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Stadtplanung (z.B. Flächennutzungsplan), nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten, Satzungen, städtebauliche Verträge) sowie nach BauO LSA (Satzungen), soweit diese dem Oberbürgermeister nicht zur selbst-ständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden,
2. Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtbau, Hoch- und Tiefbau-maßnahmen im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat,
3. Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung, der Regionalplanung, des Regionalmanagements, der Landesplanung und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
4. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitpläne,
5. Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe bei einem zu erwartenden Auftragswert über 10.000 EUR,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

### **C: Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie**

Der Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Verkehrsentwicklungsplanung, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit,
2. Gutachten, Planungen, Maßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzrechtes,
3. Benennung, Widmung und Umstufung von Straßen und Plätzen,
4. Angelegenheiten des Brandschutzes,
5. Gefahrenabwehrverordnung,
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

### **D: Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur**

Der Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten, mit kommunalen Verbänden, im Hansebund und sonstige internationale Begegnungen,
2. Angelegenheiten der Heimat- und Kulturförderung,
3. Touristische Infrastrukturmaßnahmen,
4. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

**E: Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend**

Der Ausschuss für Schulen, Soziales und Jugend ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung, Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,
2. Jugendentwicklungsplanung und Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche,
3. Sportstättenkonzeptionen, inhaltlich- thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
4. Angelegenheiten der Jugend-, Sport- und Sozialförderung,
5. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan.

**Hansestadt Salzwedel**

**SATZUNG DER HANSESTADT SALZWEDEL  
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND AUSLAGENERSATZ FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE, EHRENBEMANNTE UND GEMEINDERÄTE (AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Stadträte, Vorsitzende, Fraktionen und Ausschüsse**

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von   | 106 EUR. |
| (2) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                            | 308 EUR. |
| (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                                   | 207 EUR. |
| (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von   | 207 EUR. |
| (5) Die Mitglieder eines Betriebsausschusses der Hansestadt Salzwedel erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von                          | 12 EUR.  |
| (6) Die Mitglieder eines auf der Grundlage des Baugesetzbuches gebildeten Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von | 23 EUR.  |
- (7) Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 6 werden nicht nebeneinander gewährt. Wird mehr als eine Funktion wahrgenommen, so wird nur einmal, und zwar die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

**§ 2**

**Sachkundige Einwohner**

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR je Sitzung gewährt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigungen in Ortschaften**

(1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen:

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Bis 500 Einwohner	154 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Von 501 bis 1.000 Einwohner	231 EUR
Ortsbürgermeister/ Ortsvorsteher	Über 1.000 Einwohner	307 EUR

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	14 EUR.
--	---------

Abweichend erhalten die derzeitigen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Brietz längstens bis 30. Juni 2014 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

	19 EUR.
--	---------

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers eine monatliche Aufwandsentschädigung von

in der Ortschaft Chüden	550,-- EUR,
in der Ortschaft Henningen	613,55 EUR,

in der Ortschaft Klein Gartz	300,-- EUR,
in der Ortschaft Langenapel	400,-- EUR,
in der Ortschaft Liesten	409,-- EUR,
in der Ortschaft Pretzier	766,94 EUR,
in der Ortschaft Riebau	460,-- EUR,
in der Ortschaft Seebenau	409,03 EUR,
in der Ortschaft Tylsen	307,-- EUR.

**§ 4**

**Stellvertretende Stadtratsvorsitzende und stellvertretende Ortsbürgermeister**

Im Falle der Verhinderung des Stadtratsvorsitzenden bzw. der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten steht dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.

**§ 5**

**Feuerwehr**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Der ehrenamtliche Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  | 255 EUR. |
| (2) Der stellvertretende Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von   | 125 EUR. |
| (3) Die ehrenamtlichen Zugführer der Ortswehr Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  | 125 EUR. |
| (4) Der ehrenamtliche Sicherheitsbeauftragte der Ortswehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von  | 100 EUR. |
| (5) Der ehrenamtliche Jugendwart der Stadtwehr Salzwedel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von   | 50 EUR.  |
| (6) Die ehrenamtlichen Wehrleiter bzw. Löschgruppenführer der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bzw. des Ortsteiles der Hansestadt und der daraus folgenden Zuordnung zur Einwohnergrößenklasse. Diese wird jährlich auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres bestimmt. Es gelten folgende Einwohnergrößenklassen und Entschädigungen: |          |

Funktion	Einwohnergrößenklasse	Aufwandsentschädigung
Wehrleiter/ Löschgruppenführer	Bis 150 Einwohner	30 EUR
Stellvertretender Wehrleiter/ Löschgruppenführer		15 EUR
Wehrleiter	151 bis 300 Einwohner	50 EUR
stellvertretender Wehrleiter		25 EUR
Wehrleiter	301 bis 600 Einwohner	60 EUR
stellvertretender Wehrleiter		30 EUR
Wehrleiter	601 bis 1.200 Einwohner	80 EUR
stellvertretender Wehrleiter		40 EUR
Wehrleiter	1.201 bis 10.000 Einwohner	150 EUR
stellvertretender Wehrleiter		75 EUR
Wehrleiter	über 10.000 Einwohner	255 EUR
stellvertretender Wehrleiter		165 EUR

Abweichend davon erhalten Wehrleiter und ihre Stellvertreter, die die Funktion der Leitung der nach dem Brandschutzbedarfsplan einzurichtenden Stützpunktwehren wahrnehmen, die Aufwandsentschädigung nach der nächsthöheren Gruppierung.

(7) Die ehrenamtlichen Jugendwarte der FF der Hansestadt Salzwedel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend den Mitgliederzahlen in Höhe von:

bis 10 Jugendliche	30 EUR
bis 19 Jugendliche	50 EUR
ab 20 Jugendliche	125 EUR

Es gilt die Grundregel je 10 Jugendliche ein Jugendwart. Die Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ermittelt sich entsprechend der Meldung des Vorjahres.

(8) Im Falle der Verhinderung einer in den Absätzen 1 bis 6 aufgeführten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung wird nur die Höchste gezahlt.

(9) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhält pro teilgenommenen Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 10 EUR. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt, oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält das in Satz 1 bestimmte Einsatzgeld zur Hälfte. Für Funktionsträger der Feuerwehr, die gemäß § 5 Abs. 1 bis 6 eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, reduziert sich das Einsatzgeld nach Satz 1 um die Hälfte. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.

(10) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Standortausbildung gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung pro Ausbildungsstunde ( 1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 9,00 EUR.

(11) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles gemäß § 8 der Satzung. Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlungen für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzes werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

## § 6

### Behindertenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 113 EUR.

## § 7

### Seniorenbeauftragter

Der vom Stadtrat berufene ehrenamtliche Seniorenbeauftragte der Hansestadt Salzwedel erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.

## § 8

### Reisekosten

(1) Für die Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Hansestadt Salzwedel gelten die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung als abgegolten.

(2) Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des in Abs. 1 genannten Gebietes werden Reisekosten nach den für die hauptamtlichen Bürgermeister des Landes Sachsen - Anhalt geltenden Rechtsgrundlagen gewährt.

## § 9

### Entgangener Arbeitsverdienst

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Selbstständigen oder gewerblich Tätigen wird ohne Nachweis ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 12 EUR auf Antrag gezahlt.

## § 10

### Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 und § 7 werden zum 1. des Monats im Voraus gezahlt, im Übrigen monatlich nachträglich.

(2) Erstattungen für Verdienstauffall, Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall sowie Reisekosten werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.

(3) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 zu kürzen.

(4) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Salzwedel, den 28. Februar 2013

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Altmark  
Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.02.2013

Verf.-Nr. 36 SAW 602

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Bördekreis

#### I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Flurstücksverzeichnis, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Dienstag, dem 02.04.2013 bis Dienstag, dem 16.04.2013  
in der Verbandsgemeinde Flechtingen

Außenstelle Calvörde  
Haldenslebener Str. 21  
39359 Calvörde

sowie bei der  
Hansestadt Gardelegen  
Bauamt Raum 116  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der  
Geeigneten Stelle  
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

Am Eichengrund 3  
38486 Klötze

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Dienstag, den 23.04.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr und  
am Mittwoch, den 24.04.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr  
im Bürgerhaus Velsdorf  
„Haus Isernhagen“  
Im Winkel 1  
Velsdorf  
39359 Calvörde

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.  
Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter [www.aff-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.aff-altmark.sachsen-anhalt.de) (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Calvörder Drömling) einzusehen.

#### Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Ein wichtiges Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) in Teilen des Naturparks Drömling durch die vorläufige Besitzeinweisung frühzeitig zu erreichen. Von Naturschutzmaßnahmen betroffene Flächen, besonders in der Schutzzone II (Nässezone) werden in den Besitz der öffentlichen Hand überführt. Dadurch werden weitere Naturschutzmaßnahmen (temporäre Wiedervernässung) ermöglicht, ohne dass sich diese weiteren erheblichen Nutzungseinschränkungen auf privaten Landbesitz auswirken. Private Eigentümer erhalten eine wertgleiche Landabfindung, ohne naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen, ausgewiesen.

#### Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG). Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzeinweisung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

#### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

#### Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.  
Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Wider-

spruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der vorläufigen Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Wagner

Dienstsiegel

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Bodenordnungsverfahren Roxförde  
Verf.-Nr. SAW524

Salzwedel, den 28.02.2013

## Öffentliche Bekanntmachung

### I. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Roxförde wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.10.2013 – 0:00 Uhr

für die Feldlageflurstücke angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Roxförde gehörenden Feldlageflurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Dieser Anordnung unterliegen nicht die Hofraumflurstücke, die bereits von der Anordnung der vorläufigen Teilbesitzregelung vom 1.11.1010 betroffen waren.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Dienstag, dem 02.04.2013 bis Dienstag, dem 16.04.2013

Hansestadt Gardelegen  
Bauamt Raum 203  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Hansestadt Gardelegen

und bei der

Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies  
Am Hafen 5  
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Dienststunden/Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme bei der Hansestadt Gardelegen können unter der 03907-716139 vereinbart werden.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am **Mittwoch, den 17.04.2013 in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr** und  
am **Donnerstag, den 18.04.2013 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr**  
im Feuerwehrgerätehaus Roxförde  
39638 Hansestadt Gardelegen OT Roxförde

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Informationen zur Besitzeinweisung sind auch im Internet unter [www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de) (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Roxförde) einzusehen.

### Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

### Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörgstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

### Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez. Katrin Jordan

Dienstsiegel

## Kreiskirchenamt Salzwedel

### Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Mehmke

Der Gemeindegemeinderat Mehmke hat am 07.05.2012 für den kirchlichen Friedhof in Mehmke eine neue Friedhofssatzung gemäß § 7 der Friedhofsverordnung der Ev. Kirche Mitteldeutschlands und eine neue Friedhofsgebührensatzung gemäß § 8 der Friedhofsverordnung der Ev. Kirche Mitteldeutschlands beschlossen. Die Satzungen liegen zur Einsichtnahme aus beim Gemeindegemeinderat Mehmke, Peckensenerstr.1, 29413 Mehmke. Weiterhin sind sie unter [www.kirchenkreis-salzwedel.de](http://www.kirchenkreis-salzwedel.de) unter Veröffentlichungen im vollen Wortlaut nachlesbar.

gez. Conzendorf  
Vorsitzender

Der Gemeindegemeinderat Mehmke hat am 07.05.2012 eine Friedhofssatzung/Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Mehmke beschlossen und dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am

25.02.2013 unter dem Aktenzeichen RT 34 vorstehend genannten Änderungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt und öffentlich bekannt gemacht.

gez. Weber  
Amtsleiter Kreiskirchenamt

## Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling / Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 27. März 2013 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 14.11.2012
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Stand der ELER-Projekte
6. Beschluss 2-1/2013: Bestätigung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2011
7. Beschluss 2-2/2013: Umsetzung des Förderprojektes zur Restaurierung der Schwarzen Brücke
8. Beschluss 2-3/2013: Umsetzung des Förderprojektes zur Anlage des Besucherrastplatzes HWL Röwitz
9. Beschluss 2-4/2013: Umsetzung des Förderprojektes zur Anlage des Besucherrastplatzes an den Jahresbäumen bei Buchhorst
10. Beschluss 2-5/2013: Umsetzung des Waldumbauprogramms
11. Beschluss 2-6/2013: Umsetzung des Projektes Rotwildmanagementstudie als Teil des PEPI Drömling
12. Beratung der Konditionen des Standardlandpachtvertrages
13. Beantwortung von Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

14. Beschluss 2-7/2013: Vergabe von Ingenieurleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlagen an Hoffmann-, Riedel- und Krähenfußschleuse
15. Beschluss 2-8/2013: Vergabe von Ingenieurleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Rätzlinger Drömling (Nord)
16. Beschluss 2-9/2013: Vergabe von Ingenieurleistungen zur Restaurierung der Schwarzen Brücke
17. Beschluss 2-10/2013: Vergabe von Ingenieurleistungen zur Anlage des Besucherrastplatzes HWL Röwitz
18. Beschluss 2-11/2013: Vergabe von Ingenieurleistungen zur Anlage des Besucherrastplatzes an den Jahresbäumen bei Buchhorst
19. Beschluss 2-12/2013: Umsetzungsvereinbarung mit dem LSBB LSA zur LBP-Maßnahme B188 E05
20. Information über Pachtvertragsangelegenheiten

### anschließend

21. Exkursion zu Waldumbauf Flächen

Oebisfelde, d. 01.03.2013

gez. Folkens  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Zweckverband Breitband Altmark

**Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 der Bundesrahmenregelung Leerrohre auf die Veröffentlichung einer Ausschreibung unter <http://www.breitband-altmark.de>**

Auf seiner Internetpräsenz unter [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de) veröffentlicht der Zweckverband Breitband Altmark die Ausschreibung für die Verpachtung eines passiven Breitbandnetzes.

Die vollständige Ausschreibungsbekanntmachung kann unter der o.g. Internetadresse abgerufen werden.

Salzwedel, den 14.03.2013

Ziche  
Verbandsgeschäftsführer

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61